

lange reitten bis wir eine stadt findenn da man vns leistens ver-
 statten wirdt.“ — Die Urkunde selbst, die allerdings sehr umfang-
 reich ist, aber als rechtsgeschichtlicher Beleg nicht geeigneter sein
 kann, theilen wir der Tendenz dieser Blätter angemessen unverfälscht
 und wörtlich mit, wie folgt:

Ich Christoff von Karlewicz aufm Rothenhauff⁵⁰⁾ vnd Hermanns-
 dorf diese Zeit Oberhauptmann in S. Joachimsthal, mit diesem mei-
 nen offenen briue gegen allermenniglich bekenne vnd thue kund vor
 mich vnd meine Lehens vnd LandErben das mir der gestrenge vnd
 ehrnueste Christoff von Ragewicz Churfürstl. Sächßischer Hofrath auf
 mein freundlich vnd vleissigks bitten Zwanzig tausend gulden muncz
 iedenn gulden vor ein vnd zwanzig silbern groschen vnd den groschen
 vor zwölff pfennige gerechnet an eitelln gutenn ganzenn thalern der
 Chur- vnd Fürsten zu Sachßenn schrots und Korn von dato an, ein
 Jar lang guttwillig gelihen, vnd vorgestreckt hat die ich auch heut
 dato von Ihme barüber zugezaltt empfangenn vnd fort in meinem vnd
 meiner erben scheinbarlichen nutz vnd frommen gewant hab, Sage dem-
 nach gedachten Christoff von Ragewicz solcher 20,000 fl. vorgestreck-
 tes geldes hiemit quiett frey vnd ledigk, Gerede, gelobe auch bei mei-
 nen adlichen ehren treuen vnd glawben vor mich vnd obgemelte meine
 erben vnd erbnehmen, hiermit vnd krafft diez briues das ich obgedacht
 meinem gleubiger seinen Lehens- vnd Landerben, oder wissentlich ge-
 treuen Inhabern dieses meines briues vonn ieczso angezeigten 20,000 fl.
 dieses Jahr aber eintausend gulden obberürter Behrung halb auf den
 Michaelis Markt dieses ieczigen laufenden drei und sechszigsten Jars
 anzufahen, vnd die andere helffte auf den folgenden Ostermarkt des
 vier vnd sechszigsten Jars zu Zinse geben, vnd solche Zinse auf
 beide Termin vnd zu Ausgang solchs Jars nemlich auf den Ostermarkt
 des schierstkünfftigen vier vnd sechszigsten Jars Ihme vnd seinen ob-
 bemelten mittbeschriebenen wiederumb 20,000 fl. Hauptsumma obbe-
 rurts werths schrots vnd Korn ganzlich vnd vnuormindert sambt allen
 darauf gelaufenen oder vertagten Zinnsen, ob derenn einige vuentrich-
 telt hinterstellig weren in seine behausung zu Dresßdenn, ohne alln sei-
 nen oder seiner mitbeschriebenen schaden bothenlohn, muhe Zerurg vnd
 vnkosten vf meine eigenen Kosten, vnd gewislich vnd vnuorzüglich er-
 legenn vnd bezahlen soll vnd will Do auch ich meine Lehens- oder
 Landerben vnd erbnehmenn mitt reichung der Zinse auff der obbestimb-
 ten zweier termin einen seumig sein würde (welches doch keineswegs
 sein soll) Als dan gerede vnd gelobe ich vor mich vnd benanthe meine
 erben vnd erbnehmen nechstuolgenden termin ohne aufkundigung (welcher
 ich mich hiermit in obgedachten Fall vorzeihe vnd begeben) die Haupt-
 summa neben den Zinnsen eins ganzenn Jars barüber in obgefaczten
 werth schroth vnd korn ohn einige ausflucht vnd verzugk zu bezahlen

⁵⁰⁾ Herrschaft im Saazer Kreise in Böhmen; er war der Erste der Carlo-
 wize, der des heil. Röm. Reichs Erbritter war.